

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein an der Gemeindeversammlung vom

**Dienstag, 22. Februar 2022, 20.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle der Gemeinde Stetten**

teilzunehmen.

TRAKTANDEN

- 1. Begrüssung und Aufnahme der Jungbürgerinnen und Jungbürger Jahrgang 2003**
- 2. Bericht und Antrag Budget 2022 (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Besoldungsreglement, Steuerfuss, Hundesteuer, Abwassergebühren)**
- 3. Bericht und Antrag Ausscheidung Gewässerschutzzräume, Zonenplanfestlegung**
- 4. Mitteilungen**

Detaillierte Unterlagen liegen auf der Gemeindekanzlei bereit.

Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist für alle Stimmberechtigten vom 18. bis zum 65. Altersjahr obligatorisch. Wer diese Pflicht unentschuldigt versäumt, hat eine Busse von Fr. 6.– zu bezahlen. Wer seinen Stimmausweis spätestens innert 3 Tagen nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei abgibt, gilt als entschuldigt.

In der Gemeinde wohnhafte Personen oder die im Dienst der Gemeinde stehenden Personen, die nicht stimmberechtigt sind und die, bei der Versammlung angemeldeten, Medienvertreter können der Versammlung als Zuhörer beiwohnen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Gemeinderat Stetten

BERICHTE UND ANTRÄGE DES GEMEINDERATES

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Stetten

Aufgrund der Lage rund um das Coronavirus hat der Gemeinderat Ende Jahr beschlossen, die Budgetversammlung zu verschieben. Seither liefen Abklärungen mit dem Kanton und dem für die Gemeinden zuständigen Amt für Justiz und Gemeinden über das weitere Vorgehen. Erneut hat der Gemeinderat in Betracht gezogen, die Versammlung resp. die Budgetabstimmung an die Urne zu bringen, um einer Versammlung in der jetzigen Zeit aus dem Weg zu gehen. Denn während für Versammlungen von Firmen, private Treffen oder Vereinsanlässe weitgehende Regeln eingehalten werden müssen, fallen diese bei politischen Anlässen weg. Es ist beispielsweise nicht möglich, eine Gemeindeversammlung mit Zertifikatspflicht (2G) durchzuführen. Dies weil jeder Stimmberechtigte die Möglichkeit haben muss, sich zu äussern. Aufgrund dieser Tatsache erreichten uns vor der letzten Versammlung viele besorgte Stimmen, welche klar kommuniziert haben, dass sie deshalb auf eine GV-Teilnahme und somit auf Ihr Stimmrecht verzichten. Als Gremium bringt uns diese Situation in eine Zwickmühle. Zum einen muss der Gemeinderat dafür besorgt sein, dass die Gemeinde funktionieren kann, was ohne rechtskräftiges Budget schwierig ist. Andererseits hat der Gemeinderat in seiner Funktion als Gesundheitsbehörde die Pflicht, für die Gesunderhaltung der Bevölkerung zu sorgen. Mit der Absage / Verschiebung haben wir uns erhofft, eine Lösung zu finden, welche allen Bedürfnissen gerecht wird. Leider ist uns dies nicht gelungen. Die gesetzlichen Grundlagen des Kantons Schaffhausen lassen kaum Spielraum zu. Da alle anderen Gemeinden Ihre Gemeindeversammlungen (teilweise mit dekortierter Stimmbeteiligung) durchgeführt haben, verzichtet der Regierungsrat auch auf das Ausstellen einer Notverfügung welche eine Urnenabstimmung möglich gemacht hätte. Aus diesen Gründen haben wir uns entschieden, die Gemeindeversammlung nach den Sportferien im gewohnten Rahmen durchzuführen. Für all jene, welche somit auf ihr politisches Recht verzichten und selbstverständlich auch für alle anderen bieten wir Hand und stehen gerne per E-Mail oder Telefon für Fragen zur Verfügung.

Die Traktanden für die Gemeindeversammlung haben sich nicht verändert. Sie wurden im Gemeinde-Info vom November ausführlich informiert. An der Gemeindeversammlung vom 22. Februar 2022 wird das Budget 2022 zudem durch den Finanzreferenten erläutert sowie einzelne große Posten nochmals durch die zuständigen Referenten dargelegt. Parallel stimmen wir über die Ausscheidung der Gewässerschutzräume ab. Dazu konnte man sich an der Informationsveranstaltung vom 21. September 2021 ein Bild machen. Die Unterlagen sind nach wie vor auf der Gemeindehomepage abrufbar. Der Tiefbaureferent, Philipp Pfister, wird an der Versammlung durch Pascal Häberli (Bürgin Winzeler und Partner AG) unterstützt. Er begleitet das Projekt seit Beginn.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Ihr Gemeinderat Stetten

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgende Anträge zu genehmigen :

- 1.) Gemeindesteuerfuss 65 % natürliche Personen
Gemeindesteuerfuss 53 % juristische Personen
- 2.) Abwassergebühr Fr. 1.25/m3
- 3.) Hundesteuer: 1. Hund 110.00, weitere 120.00
- 4.) Besoldungsreglement 2022
- 5.) Budget für die Erfolgsrechnung 2022 und Investitionsrechnung 2022

<u>Erfolgsrechnung</u>	Budget
Gesamtertrag	5'134'264
Gesamtaufwand	-5'132'735
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	1'529
<u>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</u>	
Einnahmen Verwaltungsvermögen	78'000
Ausgaben Verwaltungsvermögen	-352'000
Nettoinvestitionen (-) / Desinvestitionen Verwaltungsvermögen	-274'000
<u>Investitionsrechnung Finanzvermögen</u>	
Einnahmen Finanzvermögen	0
Ausgaben Finanzvermögen	0
Nettoinvestitionen (-) / Desinvestitionen Finanzvermögen	0
<u>Spezialfinanzierungen</u>	
Abwasserbeseitigung	-95'231
Abfallbeseitigung Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss (-)	5'190
<u>ordentliche Steuern Rechnungsjahr</u>	
Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen	3'713'000
Quellensteuern natürliche Personen	187'000
Gewinnsteuern juristische Personen	75'000
Steuerertrag Rechnungsjahr	3'975'000

Ausscheidung der Gewässerräume in der Gemeinde Stetten

1. Ausgangslage

Am 1. Juni 2011 ist die neue Gewässerschutzverordnung des Bundes in Kraft getreten. Gemäss Bundesrecht gelten demnach heute für die ganze Schweiz übergangsrechtlich dieselben Gewässerabstandsvorschriften für Bauten und Anlagen. Die übergangsrechtliche Regelung dauert bis zur definitiven Festlegung der Gewässerräume. Bei dieser übergangsrechtlichen Regelung bestehen bei allen Gewässern (unabhängig ob innerorts oder ausserorts, eingedolt oder offen) Gewässerräume gemäss Übergangsbestimmung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. Diese Räume sind relativ grosszügig festgelegt. Die definitive Ausscheidung der Gewässerräume bringt daher etliche Vorteile gegenüber der heutigen Übergangsregelung. Andererseits ergibt sich nach der Ausscheidung der Gewässerräume ein Nachteil für die Landwirtschaft, da ab diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftung eingeschränkt wird. Die landwirtschaftliche Nutzung darf ab der Festlegung der definitiven Gewässerräume nur noch extensiv erfolgen. Dies ist jedoch nur bei grösseren Gewässern ein wesentlicher Nachteil, da die Abstände für das Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmittel (min. 6 m ab Böschungsoberkante) der Direktzahlungsverordnung (DZV) in der Regel grösser sind]. Die Gemeinden haben den Auftrag erhalten, die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festzulegen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer Teilrevision des Zonenplans gemäss Art. 11 BauG. Die Gemeinde Stetten hat das Planungsbüro Bürgin Winzeler Partner AG, Schaffhausen mit der Ausscheidung der Gewässerräume beauftragt.

2. Zielsetzungen zur Sicherung der Gewässerräume

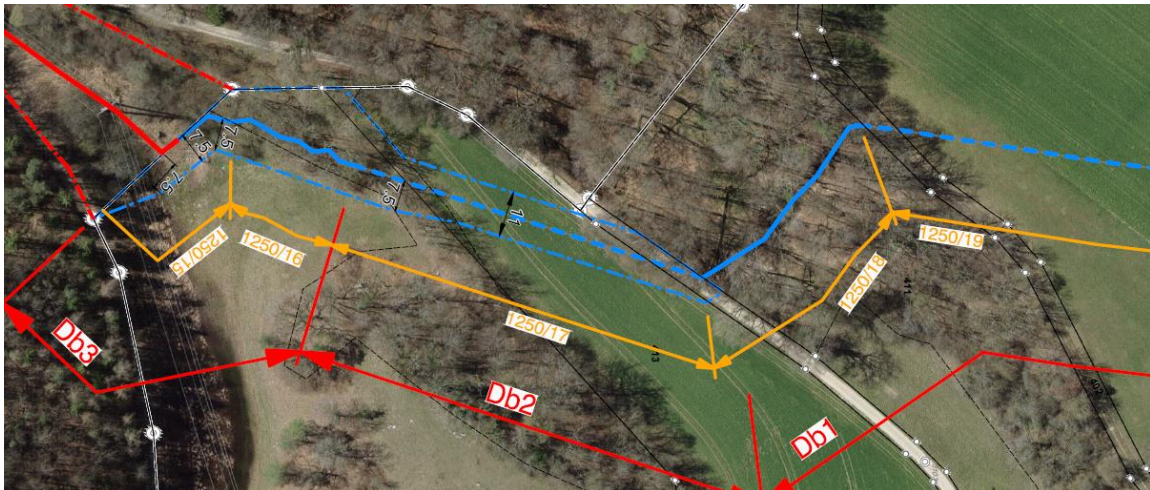
Die Gewässerräume dienen der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Die Gewässerräume werden so ausgeschieden, dass insbesondere der erforderliche Raum für Revitalisierungen gesichert werden kann. Im Weiteren sollen bestehende natürliche oder naturnahe Gewässer ihre natürliche Funktion möglichst behalten und entfalten können und der Lebensraum für zahlreiche Tier und Pflanzenarten gesichert werden. Es wird zudem darauf geachtet, dass möglichst wenige Fruchtfolgeflächen tangiert werden und die an die Gewässer angrenzenden Grundeigentümer nach Möglichkeit gleichbehandelt werden. Die Belange des Hochwasserschutzes sind im Ausserortsbereich untergeordnet ebenfalls zu berücksichtigen.

3. Umsetzung in der Gemeinde Stetten

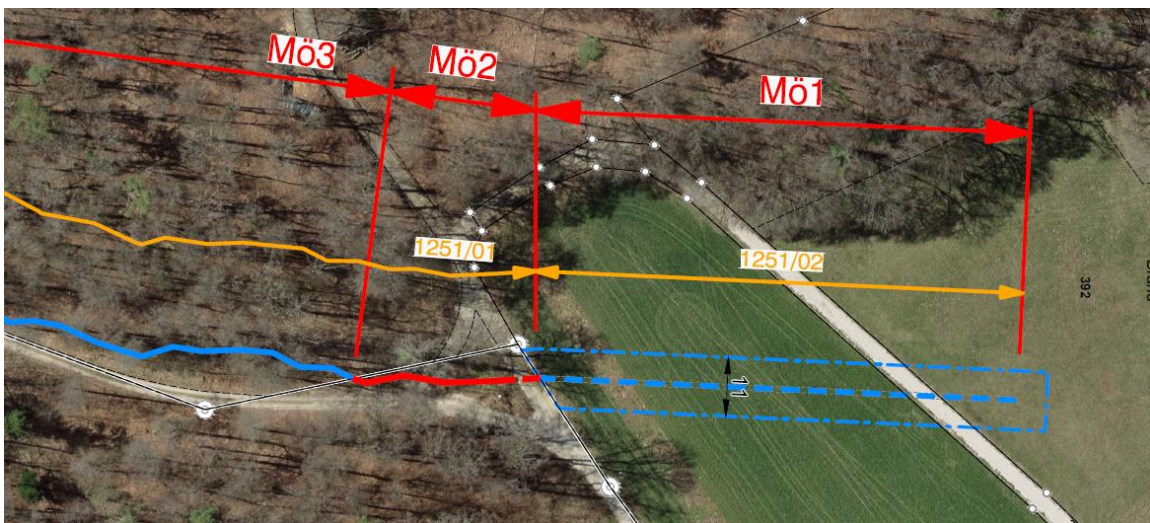
In der Gemeinde Stetten sind von der Ausscheidung eines Gewässerraumes folgende Gewässer betroffen:

- Herblinger Dorfbach (Feldbrunnenbach)
- Dachsenbühlbach
- Möslibach

Beim Dachsenbühlbach sind von der Ausscheidung der Gewässerräume nur Naturschutzzonen betroffen, da der Gewässerraum im eingedolten Bereich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bewirtschaftung hat. Erst bei einer Ausdolung wäre dies der Fall. Dasselbe gilt auch für den eingedolten Bereich beim Möslibach.



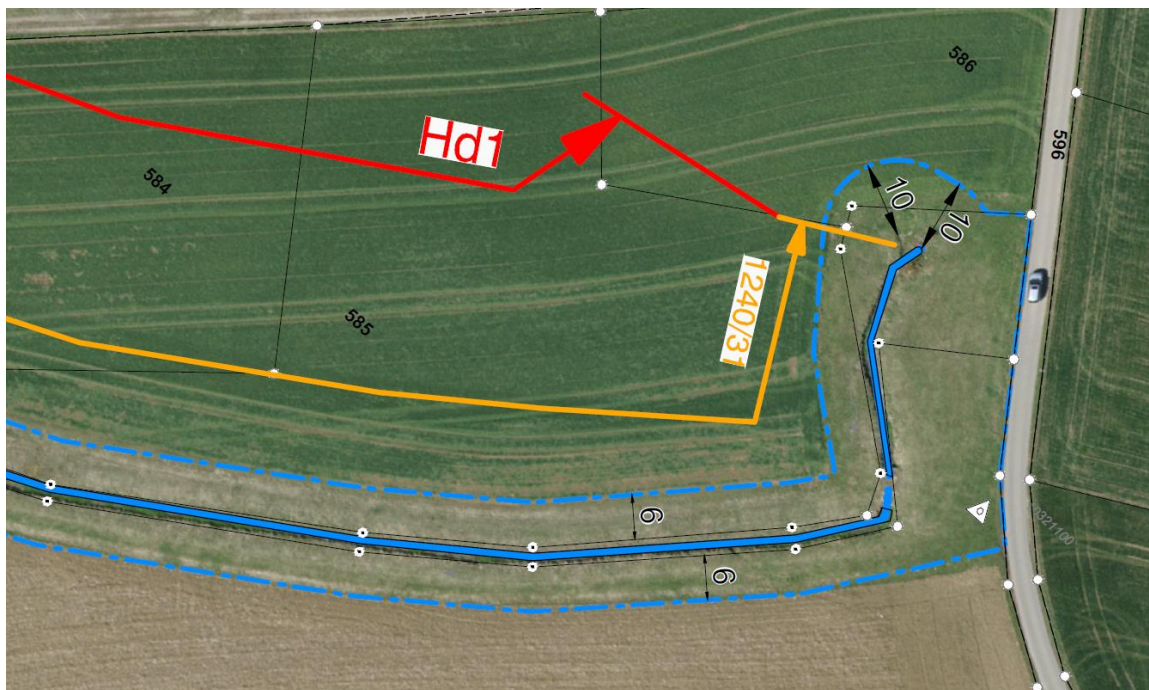
Gewässerraum (blaue Linie) beim Dachsenbühlbach im Bereich der Eindolung ohne Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung



Gewässerraum (blaue Linie) beim Möslibach im Bereich der Eindolung ohne Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Beim Herblinger Dorfbach (Feldbrunnenbach) ist die Quelle ungenügend geschützt. Da die Quelle praktisch Trinkwasserqualität aufweist und für das Naturschutzgebiet «Rohrenbüeli-Stritholz» von nationaler Bedeutung von enormer Wichtigkeit ist, wurde der Gewässerraum in diesem Bereich vergrössert. Der Gewässerraum hat damit Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Im weiteren Verlauf werden die Gewässerräume abgestimmt auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ausgeschieden.

Der für die angedachte Revitalisierung notwendige Gewässerraum kann damit gesichert werden ohne die landwirtschaftliche Nutzung zu beeinträchtigen.



Gewässerraum (blaue Linie) im Bereich der Quelle des Herblinger Dorfbachs (Feldbrunnenbach)

Sämtliche Informationen zu den Gewässerräumen sind in den Unterlagen gemäss Antrag ersichtlich.

4. Mitwirkung

Die Ausscheidung der Gewässerräume wurden im September 2020 von Tiefbau Schaffhausen, Abteilung Gewässer inhaltlich geprüft und für gut befunden. Im März 2021 lag der offizielle Vorprüfungsbericht des Kantons Schaffhausen vor. Aufgrund des Berichtes mussten gewisse Themen überprüft werden, insbesondere der Schutz der Quelle des Herblinger Dorfbachs (Feldbrunnenbach). Dies führte zu einer Anpassung des Gewässerraumes im Bereich der Quelle. An seiner Sitzung vom 31. August 2021 verabschiedete der Gemeinderat die Unterlagen zu Händen der Öffentlichen Auflage des Einwendungsverfahrens. Am 21. September 2021 fand im Sinne der Mitwirkung und anlässlich des Einwendungsverfahrens eine Informationsveran-

staltung statt. An der Informationsveranstaltung wurde die Bevölkerung durch den beauftragten Planer über den Gesetzesauftrag sowie über die neu definierten Gewässerräume informiert. Während der Auflage vom 17. September bis 17. Oktober 2021 ist eine Einwendung eingegangen. Die Einwendung enthielt zahlreiche Fragen zum Herblinger Dorfbach (Feldbrunnenbach), insbesondere auch zur angedachten Revitalisierung. Der Gemeinderat hat die Einwendung geprüft und dem Einwender eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

5. Antrag und weiteres Vorgehen

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen der Ausscheidung der Gewässerräume zuzustimmen.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung ist anschliessend im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht öffentlich aufzulegen. Gegen die Änderung von Zonenplänen kann Rekurs beim Regierungsrat erheben, wer davon berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschlusses dartut.

Die Ausscheidung der Gewässerräume ist durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen zu genehmigen.

Unterlagen (Einsehbar auf der Gemeindeverwaltung oder auf www.stetten.ch):

Übersicht Planaufteilung		Plan Nr. 218268/Ü
Herblingerdorfbach 1	1:1000	Plan Nr. 218268/01
Herblingerdorfbach 2	1:1000	Plan Nr. 218268/02
Herblingerdorfbach 3	1:1000	Plan Nr. 218268/03
Dachsenbühlbach	1:1000	Plan Nr. 218268/04
Möslibach	1:1000	Plan Nr. 218268/05
Zonenplan Gemeindegebiet	1:5000	Plan Nr. 218268/06

Planungsbericht inkl. Anhänge